

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 19

Senftenberg, den 19. April 2012

Nr. 05/2012

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen des Landrates	
Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	2
Genehmigung der Haushaltssatzung des LK OSL für das Haushaltsjahr 2012	3
1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2012.	6

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Bekanntmachungen des Landrates

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald- Lausitz vom 05. Januar 2012

Beschluss-Nr. 0075/2011 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05. Januar 2012

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das vom Kreistag am 05. Januar 2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg unter Az.: III/2-353-32 mit Auflagen am 16. April 2012 genehmigt wurde.

Das Haushaltssicherungskonzept liegt mit der Haushaltssatzung 2012 und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Bürgerbüro, Haus 5 aus.

Senftenberg, 17. April 2012

Siegurd Heinze
Landrat

**Beschluss-Nr. 0074/2011
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05. Januar 2012**

**Haushaltssatzung
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	163.822.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	169.428.100 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	162.529.300 €
Auszahlungen auf	169.388.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.163.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	162.553.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.365.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.396.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	438.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Allgemeine Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Kreisumlage erhoben:

Die Kreisumlage wird gemäß Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Der Hebesatz (Umlagesatz) wird auf 47 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt, der für alle Gemeinden des Landkreises einheitlich gilt.

2. Differenzierte Kreisumlage

Zur Abgeltung der ungedeckten Aufwendungen gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I, S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 269), wonach den Schulträgern von weiterführenden Schulen die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erhoben.

Der Umlagegrundsatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage:

Stadt Calau	auf	0,3704263
Stadt Großräschen	auf	0,0629326
Stadt Lauchhammer	auf	0,0075254
Stadt Lübbenau / Spreewald	auf	0,2745759
Gemeinde Schipkau	auf	0,9917375
Stadt Schwarzheide	auf	0,1275525
Stadt Senftenberg	auf	1,2606970
Stadt Vetschau / Spreewald	auf	1,0193118
Amt Altdöbern		
Gemeinde Altdöbern	auf	3,5401739
Gemeinde Bronkow	auf	5,7553246
Gemeinde Luckaitztal	auf	2,0318952
Gemeinde Neu-Seeland	auf	3,8112728
Gemeinde Neupetershain	auf	3,7997509

Amt Ortrand

Gemeinde Frauendorf	auf	1,8569217
Gemeinde Großmehlen	auf	-0,0258502
Gemeinde Kroppen	auf	1,6691877
Gemeinde Lindenau	auf	-0,7052565
Stadt Ortrand	auf	-0,0319618
Gemeinde Tettau	auf	2,3377392

Amt Ruhland

Gemeinde Grünewald	auf	0,7781440
Gemeinde Guteborn	auf	1,3067771
Gemeinde Hermsdorf	auf	0,3083255
Gemeinde Hohenbocka	auf	-0,9941584
Stadt Ruhland	auf	0,6294318
Gemeinde Schwarzbach	auf	0,3324153

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 10 % des veranschlagten Haushaltsansatzes, mindestens 100.000,00 € festgesetzt. Alle Mehraufwendungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich i. S. d. § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d. h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch den Kreistag. Gleiches gilt für Mehraufwendungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen beziehen.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird:
 - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5 v. H. der Gesamterträge des laufenden Haushaltsjahres und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. festgesetzt.

§ 6

Als Zieljahr für das Erreichen des Haushaltsausgleiches wird das Jahr 2017 festgelegt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Senftenberg, den 17. April 2012

Siegurd Heinze
Landrat

(Siegel)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern am 16. April 2012, Az.: III/2-353-32, mit Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für jeden zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Bürgerbüro, Haus 5 aus.

Bekanntmachung des Landrates

1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) wird bekannt gegeben, dass der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2012 mit seinen Anlagen in der Zeit vom 23.04. - 03.05.2012 während der Dienststunden im Landratsamt, Dubinaweg 1, Haus 5, Bürgerbüro, 01968 Senftenberg zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden bis einschließlich 24.05.2012 in der Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 1, Haus 1, Zimmer 107, 01968 Senftenberg schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Siegurd Heinze
Landrat